

Verfasser:
Büro Oberbürgermeister, Sandra Wirthensohn

Stand: 03.07.2020

Az.

Beteiligung:

alle Ämter

Gemeinderat	20.07.2020	öffentlich
-------------	------------	------------

Entscheidungen des Oberbürgermeisters während der Sitzungsferien anstelle des Gemeinderates

Beschlussvorschlag:

1. Für die Dauer der Sitzungsferien wird dem Oberbürgermeister das Recht übertragen, anstelle des Gemeinderates in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des Gemeinderates und der Ausschüsse zu entscheiden, ohne dass der Versuch der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates vorausgehen muss.
2. Unter die dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten können nach heutigem Stand folgende Punkte fallen:
 - a) Vergabe zur Ausstattung der Schulen mit Endgeräten im Rahmen des Sofortausstattungsprogrammes im Rahmen des Digitalpakt.

Sachverhalt:

§ 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg regelt das Eilentscheidungsrecht wie folgt:

„In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates.“

Dies bedeutet, dass bei wichtigen Entscheidungen während der Sitzungsferien entweder der Gemeinderat frist- und formlos einzuberufen ist, oder aber eine wichtige Entscheidung zurückgestellt werden muss.

Dies kann vermieden werden, indem der Gemeinderat bzw. der Ausschuss bestimmte Aufgaben, die während der Sitzungsferien zu entscheiden sind, gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO dem Oberbürgermeister überträgt; eine Änderung der Hauptsatzung ist nicht erforderlich.

Über die getroffenen Entscheidungen wird der Gemeinderat nach der Sommerpause informiert.

Grund für die Eilbedürftigkeit:

- a) Der Bund hat bereits vor einigen Wochen im Zuge der Corona-Pandemie ein Sofortausstattungsprogramm zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern fürs Homeschooling in Aussicht gestellt. Die Umsetzung wurde nun seitens des Landes konkretisiert und der Förderbetrag verdoppelt. Der Druck seitens der Eltern und Schulen ist immens und steigt täglich. Die Endgeräte sollten den Schülerinnen und Schülern baldmöglichst zur Verfügung gestellt werden. Der Förderbescheid liegt noch nicht vor. Der Ausschreibungsprozess sollte unmittelbar nach Erhalt des Förderbescheides in die Wege geleitet werden, da sowohl das Ausschreibungsverfahren als auch die Lieferzeiten einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Eine Einbringung in die Gremien nach der Sommerpause steht der Prämisse einer schnellstmöglichen Zurverfügungstellung der Leihgeräte entgegen.

Kosten und Finanzierung:

Die finanziellen Auswirkungen werden in der ersten Sitzung des Gemeinderates nach der Sommerpause dargestellt.

Anlage/n:

Keine